Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie weiterer energierechtlicher Vorschriften

Handlungs-empfehlungen

Initiale Investitionsdynamik von Wasserstoffprojekten fördern:

- eine Gleichstellung von Wasserstoff mit bestehenden Sektorentätigkeiten
- Einführung einer Übergangsregelung
- Anwendung der beschleunigten Verhandlungsverfahren

Die Bundesregierung hat am 1. Oktober 2025 den Entwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG) beschlossen.
Klimaneutral produzierter Wasserstoff ist ein zentraler Baustein für ein zukunftsfähiges, resilientes und klimaneutrales Energiesystem. Als vielseitig einsetzbarer Energieträger und Rohstoff ermöglicht er die Speicherung und den Transport von Energie über große Distanzen und ist unverzichtbar für die Dekarbonisierung jener Industrien,die nicht direkt elektrifiziert werden können (z.B. Stahlproduktion). Der Regierungsentwurf des WasserstoffBG verfolgt das Ziel, Genehmigungsverfahren zu verkürzen, die Komplexität des Regulierungsrahmens zu reduzieren und damit den Wasserstoffhochlauf zu fördern. Dies begrüßt EWE ausdrücklich.

Artikel 1 § 6 statuiert, dass Auftragsvergaben zur Errichtung, zwecks Betriebs und der Änderung von Wasserstoffanlagen, -leitungen und -speichern (siehe Anwendungsbereich in § 2) als sogenannte Sektorentätigkeiten gelten. Damit unterliegen sie vollständig dem Sektorenvergaberecht gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenvergabeverordnung (SektVO).
Dies bremst den Wasserstoffhochlauf erheblich, da die Anwendung des Vergaberechts umfangreiche Verfahrensanforderungen sowohl für die (vorvertragliche) Auftragsvergabe als auch für Bietende erfordert. Zum jetzigen Zeitpunkt braucht es jedoch flexible, praxisnahe und beschleunigte Verfahren. Die Anwendung des Sektorenvergaberechts steht im Widerspruch zum Ziel der Verfahrensbeschleunigung und birgt das Risiko erheblicher Zeitverzögerungen bei der Umsetzung.
Um Planungssicherheit und Investitionsdynamik zu sichern, sollte der Gesetzgeber daher von einer ausschreibungspflichtigen Sektorentätigkeit absehen.

Vorerst: Kein Sektorenstatus für Wasserstofftätigkeiten

Der Wasserstoffmarkt befindet sich derzeit in einer Aufbau- und Entwicklungsphase und unterscheidet sich strukturell deutlich von den klassischen Energieversorgungssektoren Strom und Gas. Es existieren bislang keine etablierten Netzzugangsregelungen, keine flächendeckende Netzregulierung und keine wettbewerblich geprägten Marktstrukturen.
Eine Anwendung des Sektorenvergaberechts führt zu unverhältnismäßigen Verfahrensanforderungen. Zudem widerspricht eine solche Einordnung dem teleologischen Verständnis des § 102 GWB, der auf geregelte und marktlich strukturierte Sektoren abzielt. Erst nach Vorliegen eines bundesweiten Regulierungsrahmens und funktionierender Marktmechanismen sollte eine Einordnung als Sektorentätigkeit geprüft werden.

→ LÖSUNGSVORSCHLAG! Neuer Absatz in § 6 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz: „(5) Tätigkeiten im Bereich der Erzeugung, Einspeisung, Speicherung, des Transports, Imports oder der Verteilung von Wasserstoff und seinen Derivaten gelten bis zur vollständigen Regulierung des Marktzugangs und Netzbetriebs nicht als Sektorentätigkeiten im Sinne des § 102 Absatz 1 Nummer 3 GWB in Verbindung mit § 1 SektVO.“

Hilfsweise: Einführung einer Übergangsregelung

Unternehmen und öffentliche Auftraggeber benötigen Rechtssicherheit und Umsetzungszeit, um ihre Vergabestrukturen an neue gesetzliche Vorgaben anzupassen. Eine sofortige Anwendung des Sektorenvergaberechts führt zu erheblichen Planungs- und Verwaltungsbelastungen bedeutet insbesondere für Förderprojekte einen faktischen Projektstopp. Eine Übergangsregelung ermöglicht eine schrittweise Anpassung bestehender Verfahren an die neuen Vorgaben, ohne den Markthochlauf zu gefährden. Dies entspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und dem Ziel des Gesetzes, Genehmigungen und Vergaben zu beschleunigen.

→ LÖSUNGSVORSCHLAG! Neuer Absatz in § 10 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz: „(3) Abweichend von § 6 Absatz 1 bis 4 gilt für Vorhaben, die vor dem 31. Dezember 2026 beantragt oder begonnen werden, eine Übergangsregelung. In diesem Zeitraum können vereinfachte oder förderrechtlich geleitete Vergabeverfahren angewendet werden, sofern diese den Grundsätzen von Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Nichtdiskriminierung entsprechen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Definition der vereinfachten Verfahren und zum Nachweis der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer festzulegen."

Bei besonderer Dringlichkeit: Anwendbarkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb

Es sollte mindestens statuiert werden, dass für die vom Gesetz erfassten Vorhaben regelmäßig eine das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigende, besondere Dringlichkeit im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV), § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO vorliegt. Es wäre dann bei vorhandener begründeter Dringlichkeit ausnahmsweise zulässig, eine deutlich beschleunigte Ausschreibung durchzuführen – vorausgesetzt die ggf. geltenden Förderrichtlinien lassen es zu.

→ LÖSUNGSVORSCHLAG! Analoge Regelung wie im Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 7 LNGG alter Fassung) schaffen.

EWE AG

EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

Kontakt

EWE Aktiengesellschaft
Tirpitzstraße 39
D-26122 Oldenburg
ww.ewe.com

Abteilung Politische Angelegenheiten
Markus Hümpfer
markus.huempfer@ewe.de
Tel.: +49 162 2980912

Andrea Holte
andrea.holte@ewe.de